



VERHANDLUNGSSCHRIFT

35/2014

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag

12. Dezember 2014

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Strauß Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	Vizebgm. Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Str. 98		
3	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2/1		
4	GVM Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42/2		
5	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2	Fraktionsobmann	
6	Reitinger Bernhard	Paulsdorf 10/2		
7	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
8	GVM Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
9	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
10	Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
11	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10/1		
12	Danninger Andreas	Rasdorf 34		
13	Fischer Josef	Beharding 1/1		
14	Schuster Martin, Ing., Mag.	Götzendorfer Feld 178		
15	Zahlberger Karoline	Engertsberg 30		
	Ersatzmitglieder:			
16	Kohlbauer Wilhelm (für GR Kraft Gerhard)	Dürnberg 6		

FPÖ-Fraktion				
17	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Str. 88	Fraktionsobmann	
18	Doblinger Hermann	Pfarrer-Hufnagl-Str. 109		
19	Fuchs Franz	Kahlberg 10		
	Ersatzmitglieder:			
20	Kösslinger Johann (für GR Dichtl Alois)	Ruholding 2		
21	Fehlhofer Rudolf (für GR Hamedinger Stefan)	Hub 8/2		

SPÖ-Fraktion				
22	GVM Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
23	Bruckner Rosa	Ameisbergstraße 154/2		
24	Weberschläger Otto	Grafendorf 2		
	Ersatzmitglieder:			
25	Groisshammer Peter (für GR Achleitner Josef)	Rasdorf 13		

Leiter des Gemeindeamtes: AL Josef Grünberger
Schriftführer: VB Natascha Haderer
(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)
Fachkundige Personen: -keine-
(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- der **Termin** der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am

03.12.2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 31.10.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgender **Dringlichkeitsantrag** liegt heute vor und zwar:

Abwasserbeseitigungsanlage Kopfing – BA 13 (Restausbau Kanalnetz);
KKPC-Förderungsvertrag samt Annahmeerklärung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben) den gegenständlichen Dringlichkeitsantrag in der heutigen GR-Sitzung als TOP.15 zu behandeln.

Tagesordnung:

1. **Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2014**
BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag
2. **Friedhof-Neubau**
BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag
3. **Pfarrhof-Sanierung**
BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag
4. **Tennisplatz-Sanierung**
BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag
5. **Straßenbau- u. Straßenbeleuchtungsbaumaßnahmen**
BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag
6. **Familienzuschuss aus Anlass der Geburt eines Kindes**
Änderung
7. **Logopädischer Dienst der Volkshilfe OÖ**
Raumnutzung im Schulgebäude
8. **Forststraße Ameisberg; Errichtung als Güterweg**
Grundsatzbeschluss
9. **Abfallordnung**
Neuerlassung
10. **Abfallgebührenordnung**
Neuerlassung
11. **Zuschuss zur Abfallgrundgebühr für Personen mit geringem Einkommen**
12. **Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.12.2014**

13. Voranschlag 2015 einschließlich

- a) Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2015
- b) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2015
- c) Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2015
- d) Festsetzung Dienstpostenplan

14. Mittelfristiger Finanzplan 2015 – 2019**15. ABA Kopfig – BA 13** (Restausbau Kanalnetz)
KKPC-Förderungsvertrag samt Annahmeerklärung**16. Allfälliges****Punkt 1****Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2014**
BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag

Im Voranschlag des ordentlichen Haushaltes 2014 betrug der präliminierte Abgang –EUR 248.000, welcher sich im **Nachtragsvoranschlag** des ordentlichen Haushaltes für das Jahr **2014** auf **-EUR 220.000** verminderte.

Trotz intensivem Bemühen der Gemeinde um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zeigt die Entwicklung des laufenden Finanzjahres 2014, dass auch dieses wieder mit einem Abgang im ordentlichen Haushalt in annähernd der vorstehenden Größenordnung abschließen wird.

Es soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2015 zur Bedeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2014 eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015:				Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0				0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	220.000				220.000	100
Summe:	220.000				220.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2015** für die Bedeckung des zu erwartenden Abganges im ordentlichen Haushalt des Finanzjahres 2014 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Friedhof-Neubau BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag

Weil im Pfarrfriedhof nur mehr eine sehr geringe Anzahl an freien Grabplätzen zur Verfügung steht, ist es notwendig für die nächste Zukunft eine zusätzliche Friedhofanlage zu schaffen. Im Jahr 2015 soll mit der baulichen Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

Vom beauftragten Architekten, Herrn DI Josef Kobler, St.Agatha, liegt eine überarbeitete Kostenschätzung mit einem Gesamtkostenumfang von **EUR 600.000** (inkl. USt.) vor.

Infolge fehlender eigener Finanzierungsmittel für diesen Friedhof-Neubau wurde von Herrn LR Hiegelsberger bereits beim Bürgermeistersprechtag am 12.04.2011 für die erste Bauetappe eine Bereitstellung von BZ-Mitteln in Höhe von EUR 300.000 in Aussicht gestellt. Weiters wurde der für den Grundankauf zugesagte BZ-Betrag von EUR 100.000 auf 75.000 reduziert und dabei angeführt, dass der gekürzte Betrag von EUR 25.000 bei der Bauphase zur Verfügung gestellt wird. Es soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2015 zur Bedeckung der Projektierungs- und Baukosten eingebracht werden, welchem nachstehender **vorläufige** Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016			Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0	0			0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	325.000	275.000			600.000	100
Summe:	325.000	275.000			600.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GR Fuchs Franz teilt mit, dass er sich der Stimme aus prinzipiellen Gründen enthalten werde.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **vorläufigen Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2015** für die Bedeckung der anfallenden Projektierungs- und Baukosten des Friedhof-Neubaus beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **24 Ja-Stimmen** gegen **1 Stimmenthaltung** (GR Fuchs) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Pfarrhof-Sanierung BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag

Von der Pfarre Kopfung wurde mit Schreiben vom 15. Mai 2013 mitgeteilt, dass die dringend notwendige Generalsanierung des historischen und denkmalgeschützten Pfarrhofgebäudes erfolgen soll. Mit den Sanierungsarbeiten wurde im Herbst 2013 begonnen. Aufgrund der Kostenschätzung des Baureferates der Diözese Linz vom 14.5.2013 werden die Sanierungskosten mit EUR 748.200 beziffert.

Die Marktgemeinde Kopfung im Innkreis wurde mit gegenständlichem Schreiben um die Leistung eines finanziellen Beitrages für die Pfarrhofsanierung ersucht.

Dem Gemeinderat wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen, dass die Marktgemeinde Kopfung für diese notwendigen Sanierungsmaßnahmen einen Beitrag von € 50.000 aufbringen soll.

Da die Marktgemeinde Kopfung i.l. als Abgangsgemeinde hierfür keinen Gemeindebeitrag aus eigenen Finanzierungsmitteln leisten kann, soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2015 eingereicht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014:	2015:			Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0				0	0
Pfarre (inkl. Eigenleistg.)	150.000				150.000	20
Pfarre / Darlehen	120.600				120.600	16
Landesbeitrag / Kultur		87.400			87.400	12
Diözesanfinanzkammer	340.000				340.000	45
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung		50.000			50.000	7
Summe:	610.600	137.400			748.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Wann wird dieses Projekt abgeschlossen sein bzw. wann steht fest wie hoch die Sanierungskosten tatsächlich sind?

Bgm. Straßl: Voraussichtlich im Sommer 2015.

GVM Grüneis: Die Bedarfszuweisung wird erst nach Abschluss der Arbeiten ausbezahlt werden, oder?

Bgm. Straßl: Ja, und erst dann kann dieser Beitrag an die Pfarre Kopfung weitergegeben werden. Derzeit schaut es so aus, dass mit dem Kostenrahmen das Auslangen gefunden wird, jedoch muss sich die Pfarre auch sehr bemühen, dass insgesamt bei diesem Projekt gespart wird.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **vorläufigen Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2015** für die Leistung eines Gemeindebeitrages für die Sanierung des Pfarrhofes beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4

Tennisplatz-Sanierung
BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag

Von der Sportunion Kopfung wurde im Jahr 2012 an die Marktgemeinde Kopfung i.l. ein Ansuchen um die Sanierung der Tennisplatzanlage eingebracht. Darin ist angeführt, dass einer der Plätze Sickerprobleme aufweist und daher nicht mehr bespielbar ist. Dem Ansuchen lag auch ein Kostenvorschlag bei, wonach die Sanierungskosten mit ca. € 16.000 angeführt waren. Im Jahr 2013 wurde die Sanierung des Tennisplatzes bereits durchgeführt, wobei die Gesamtkosten nunmehr € 14.484 betragen und dazu auch eine Förderzusage der Sportunion OÖ. in Höhe von EUR 1.600 vorliegt.

Da die Marktgemeinde Kopfung i.l. infolge fehlender Finanzierungsmittel hierfür keinen Gemeindebeitrag leisten kann, soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2015 zur Bedeckung der Sanierungskosten eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015:				Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0				0	0
Beitrag Sportunion OÖ.	1.600				1.600	11
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	12.900				12.900	89
Summe:	14.500				14.500	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **vorläufigen Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2015** für die Bedeckung der Kosten für die Tennisplatz-Sanierung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Straßenbau- u. Straßenbeleuchtungsbaumaßnahmen BZ-Antrag 2015 samt Finanzierungsvorschlag

Für die Errichtung und Instandhaltung von Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtungsanlagen sind in den kommenden Jahren Aufwendungen in größerem Umfang erforderlich, die jedoch wegen fehlender Finanzierungsmittel nicht über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden können.

Es soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2015 zur Bedeckung dieser Aufwendungen eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015:	2016:	2017:		Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0	0	0		0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	20.000	20.000	20.000		60.000	100
Summe:	20.000	20.000	20.000		60.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Der BZ-Antrag wird bis zum Jahr 2017 eingebracht. Muss in dieser Zeit kein neuer beantragt werden?

AL Grünberger: Wenn der Antrag für alle 3 Jahre genehmigt wird, ist es nicht notwendig. Ansonsten muss nächstes Jahr ein erneuter Antrag gestellt werden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **vorläufigen Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2015** für die Bedeckung der Kosten für die Vornahme von Straßenbau- und Straßenbeleuchtungsbaumaßnahmen beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Familienzuschuss aus Anlass der Geburt eines Kindes Änderung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.01.1990 wurde die Gewährung eines Familienzuschusses aus Anlass der Geburt eines Kindes in abgestufter Form wie folgt festgelegt:

für das 1. Kind	EUR 55,00
für das 2. Kind	EUR 75,00
ab dem 3. Kind	EUR 110,00

Bei der Finanzausschuss-Sitzung am 28.11.2014 wurde über diese Angelegenheit beraten und dabei vorgeschlagen, dass ab dem Jahr 2015 für alle Kinder ein einheitlicher Betrag in Höhe von EUR 100,00 anlässlich der Geburt gewährt werden soll.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Familienzuschuss anlässlich der Geburt eines Kindes ab dem Jahr 2015 auf einen einheitlichen Betrag von **EUR 100,00** pro Kind beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

Logopädischer Dienst der Volkshilfe OÖ Raumnutzung im Schulgebäude

In Kopfing wird ab dem Jahr 2015 ein logopädischer Dienst eingerichtet, für den Frau Julia Eichinger aus Kopfing zuständig sein wird. Die Volkshilfe OÖ. hat um Überlassung von Räumlichkeiten angesucht. Dieser Raum soll an einem Tag pro Woche zur Verfügung gestellt werden (wahrscheinlich Donnerstag). Am 6.11.2014 wurden die Räumlichkeiten im Schulgebäude, der auch von der Spielstube genutzt wird besichtigt und für geeignet befunden. Die Verantwortlichen der Spielstube wurden über die eventuelle weitere Raumnutzung durch den Logopädischen Dienst informiert und es steht aus deren Sicht einer Mitbenutzung nichts entgegen. Der Gemeinderat soll heute die betreffende Angelegenheit beraten und einen Beschluss über eine unentgeltliche Raumnutzung fassen. Eine diesbezügliche Vereinbarung über die Einrichtung eines Logopädie-Standortes liegt dem Gemeinderat heute im Entwurf vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Die Räumlichkeiten der Spielstube werden der Volkshilfe OÖ zur Verfügung gestellt und nicht nur Frau Julia Eichinger, verstehe ich das richtig?

Bgm. Straßl: Ja, der Vertrag wird mit der Volkshilfe OÖ abgeschlossen. Durch diese wird in den Räumlichkeiten im Schulgebäude ein logopädischer Dienst eingerichtet, für den Frau Julia Eichinger zuständig ist.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die unentgeltliche Nutzung der Räumlichkeiten im Schulgebäude, die derzeit auch von der Spielstube genutzt werden, durch den Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ. beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8**Forststraße Ameisberg; Errichtung als Güterweg**
Grundsatzbeschluss

Von den Besitzern der Liegenschaft Neukirchendorf 2 (Berihäusl / Schmiedbauer Hermann und Caroline) wurde an die Marktgemeinde Kopfing i.l. die Anregung zum Ausbau der Forststraße Ameisberg zu einem Güterweg mit einer asphaltierten Fahrbahn herangetragen.

Um über dieses Vorhaben zu informieren wurde am 27. Oktober 2014 mit den betroffenen Wald- und Grundbesitzern bei einer Besprechung die Meinung und Bereitschaft der Grundeigentümer diskutiert und abgefragt.

Alle Grundanrainer haben sich dabei bereit erklärt ihre betroffenen Grundstücke für diesen Zweck in das öffentliche Gut abzutreten.

Für die Finanzierung könnten eventuell EU-Fördermittel lukriert werden. Auch die Besitzer der Liegenschaft Neukirchendorf 2 hätten einen entsprechenden Interessentenbeitrag zu leisten. Der Zeitrahmen bis zu einer möglichen Realisierung würde ohnedies etwa 2 - 4 Jahre betragen.

Der Gemeinderat wolle hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise für die Errichtung der bestehenden Forststraße Ameisberg als Güterweg einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss fassen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Sageder fragt nach, ob die Grundanrainer den Grund kostenlos abtreten?

Bgm. Straßl: Ja kostenlos, wobei sich die Grundanrainer bei den Errichtungskosten nicht beteiligen wollen. Altbürgermeister Matthias Ertl hätte vor Jahren schon probiert mit den Grundbesitzern zu sprechen, da waren aber die Grundanrainer nicht bereit den Grund abzutreten. Bei dieser Besprechung war ich selber überrascht, dass alle mit der Grundabtretung einverstanden waren. Eine Kostenbeteiligung der betroffenen Grundbesitzer ist nicht zu erwarten.

GVM Grüneis Peter erkundigt sich, ob und wieviel Kosten für die Hausbesitzer Schmiedbauer Hermann und Rudolf Pöchersdorfer entstehen werden.

Bgm. Straßl: Laut Aussage des Straßenmeisters werden ca. 30 % der Kosten für die Haubesitzer und Anrainer übrig bleiben. Herr Pöchersdorfer Rudolf will sich bei den Kosten nicht beteiligen, da ihn diese Straße als Anrainer nicht betrifft. Die Kosten werden daher von den Familien Schmiedbauer und Plöckinger zu tragen sein. Ein Finanzierungsplan kann aber erst gemacht werden, wenn man die Förderhöhe aus Landes- und EU-Mittel weiß.

Der Gemeinderat soll den Grundsatzbeschluss fassen, dass niemand dagegen ist das dies gebaut wird.

GVM Grüneis-Wasner: Damals war es sicher forsttechnisch schwieriger als heute. Es hat sich viel geändert und verbessert.

GR-Ers. Kösslinger: Ich bin auch überrascht, dass die Grundanrainer dafür sind, aber wenn alle einverstanden sind, kann man da zustimmen.

Bgm. Straßl: Es waren alle anwesend und haben sich dafür positiv ausgesprochen. Ein Anliegen war jedoch, dass zu den Holzgrundstücken gute Auf- und Abfahrten gemacht werden sollen. Dies ist aber erst relevant wenn das notwendige Geld dazu zugesichert ist.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss über weitere Maßnahmen zur Errichtung eines Güterweges bei der Forststraße Ameisberg beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9

Abfallordnung Neuerlassung

Aufgrund der Teilnahme der Marktgemeinde Kopfing i.l. am Abfallbezirkskonzept „Einheitliches Leistungskonzept, einheitliche Gebühren“ liegt heute dem Gemeinderat ein vom BAV Schärding ausgearbeiteter Entwurf einer Abfallordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Entwurf dieser Abfallordnung wurde den Fraktionen mit der Einladung zu dieser Gemeinderatsitzung übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Abfallordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 12.12.2014, mit der die Abfallordnung der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1) aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Schärding; Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle (zu den Öffnungszeiten) zu einem ASZ des Bezirkes zu bringen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. oder, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 2 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 3 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)

120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)

770-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)

1.100-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch Abfallsäcke (Windelsäcke), welche ausnahmslos vom Gemeindeamt zu beziehen sind, verwendet werden. Größe 60-Liter (EN 13592)

- (2) a) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.
- b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als Serviceleistung mitgenommen werden, sind **60 Liter Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, ausnahmslos zu verwenden.

- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

(1) HAUSABFÄLLE

- a) für jeden gemeldeten und vorhandenen Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,

(2) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE

- a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,
- c) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Vollzeit-Beschäftigte bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne.

(3) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 und 104 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Haushalte und Betriebe in den Ortschaften Kopfung, Kopfingerdorf und Rasdorf können eine 3-wöchentliche Abfuhr beantragen.

Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde ausgegeben wird, zu markieren.

- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

- (3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) erfolgt durch beauftragte Dritte wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Die 3-wöchentliche Abfuhr kann in den Ortschaften Kopfing, Kopfingerdorf und Rasdorf beantragt werden.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden einmal jährlich in der Gemeindezeitung, im BAV Abfallplaner oder auf der BAV Homepage veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) hat in Vollziehung des OÖ AWG 2009 LGBl. 71/2009 i.d.g.F. (§ 14 Abs. 1 Z 4 und 5 lit.a) dafür Sorge zu tragen, dass die biogenen Abfälle, die von den Gemeinden bzw. vom BAV in deren Auftrag erfasst bzw. gesammelt werden, einer gemäß den Zielen und Grundsätzen des OÖ AWG ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Verwertung zugeführt werden. Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) bedient sich dabei der im Anhang Nr. 2 und 3 aufgelisteten Anlagen.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16.09.2011 außer Kraft.

Anhang 1

zur Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2014
(Abfallordnung)

Folgende Grundstücke sind vom Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle ausgenommen:

Lfd. Nr.:	Ortschaft	Nr.
1	Kahlberg	13
2	Kahlberg	15

Anhang 2

zur Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2014
(Abfallordnung)

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle (Biotonnenabfälle):

Name:	Adresse:
Ertler Rudolf	4784 Schardenberg, Achleiten 1
Gerner Josef	4753 Taiskirchen, Hohenerlach 1
Haderer Andreas	4786 Brunnenthal, Reikersberg 1
Hainzl Monika	4775 Taufkirchen/Pram, Oberpramau 1
Liebl Johannes	4975 Suben, Roßbach 15

Anhang 3

zur Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2014
(Abfallordnung)

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle (Grünabfälle):

Name:	Adresse:
Ing. Auzinger Franz	4980 Antiesenhofen, Westsdlg. 38
Ertler Rudolf	4784 Schardenberg, Achleiten 1
Gerner Josef	4753 Taiskirchen, Hohenerlach 1
Haderer Johann	4792 Münzkirchen, Geibing 5
Haderer Andreas	4786 Brunnenthal, Reikersberg 1
Hainzl Monika	4775 Taufkirchen/Pram, Oberpramau 1
Huber Peter	4725 St.Aegidi, Innerleiten 2
Kargl Bernhard	4092 Esternberg, Wetzendorf 2
Koller Matthias	4793 St.Roman, Aug 6
Liebl Johannes	4975 Suben, Roßbach 15
Schasching Franz	4794 Kopfung i.l., Entholz 13

Punkt 10**Abfallgebührenordnung
Neuerlassung**

Aufgrund der Teilnahme der Marktgemeinde Kopfing i.l. am Abfallbezirkskonzept „Einheitliches Leistungskonzept, einheitliche Gebühren“ liegt heute dem Gemeinderat ein vom BAV Schärding ausgearbeiteter Entwurf einer Abfallgebührenordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Entwurf dieser Abfallgebührenordnung wurde den Fraktionen mit der Einladung zu dieser Gemeinderatssitzung übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Sind die Firmen mit den Gebühren schon vertraut?

AL Grünberger: Die Firmen wurden angeschrieben, dass die Anzahl der Bediensteten/Beschäftigten bekannt gegeben werden muss.

GVM Grüneis: Gab es Probleme?

AL Grünberger: Mir ist nichts bekannt.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Abfallordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) nachstehende Verordnung:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, vom 12.12.2014, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte:

pro Haushalt € **45,00**

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	22,50
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	30,00
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	192,50
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	275,00

3. Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,30
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	5,73
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	36,80
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	52,57
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,30

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind jährlich, und zwar am 15.5. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Punkt 11

Zuschuss zur Abfallgrundgebühr für Personen mit geringem Einkommen

Nachdem die Marktgemeinde Kopfing ab 1.1.2015 am BAV-Reformprojekt „Einheitliches Leistungsangebot – einheitliche Gebühren“ teilnimmt, kommt es auch zu einigen Änderungen. Eine Änderung betrifft unter anderem die Verrechnung der Grundgebühr nach Haushalten und nicht mehr wie bisher nach Abfalltonnen. Bei Gebäuden mit mehreren gemeldeten Haushalten ist daher ab 2015 die Grundgebühr auch mehrmals zu entrichten (z.B. „Alt und „Jung“). Dabei können nun auch Haushalte mit niedrigem Einkommen von dieser neuen Grundgebührenverrechnung betroffen sein.

Für Haushalte mit geringem Einkommen soll daher die Gewährung eines Zuschussbetrages überlegt werden. Die betreffende Angelegenheit wurde auch bereits in der Finanzausschuss-Sitzung am 28.11.2014 beraten und es wurde dabei festgelegt, dass hierfür noch genaue Richtlinien für die Zuschussgewährung ausgearbeitet werden sollen.

Der Gemeinderat soll hierüber beraten und festlegen, welchem Gemeindegremium die Ausarbeitung der Richtlinien übertragen werden soll.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Fuchs möchte heute über diese Angelegenheit beraten und eine Entscheidung treffen, da dieser Punkt ansonsten auf der nächsten Tagesordnung erneut steht.

GVM Grüneis wird dieser Zuweisung nicht zustimmen. Findet, dass dieser Punkt nicht sozialgerecht gestaltet werden kann und sieht darin nichts Positives. Daher ist eine Zuweisung an den Gemeindevorstand nicht notwendig.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Ausarbeitung der Richtlinien für die Zuerkennung eines Zuschusses zur Abfallgrundgebühr für Personen mit geringem Einkommen dem Gemeindevorstand zuweisen. Weiters wird der Obmann der SPÖ-Gemeinderatsfraktion, GMV Johann Sageder ersucht, diesbezüglich einen entsprechenden Vorschlag zur Beratung im Gemeindevorstand vorzulegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **20 JA**-Stimmen (ÖVP + SPÖ) gegen **5 NEIN**-Stimmen (FPÖ) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 12

Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.12.2014

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 01.12.2014 vor. Bei dieser Sitzung erfolgte eine Baukosten-Überprüfung des Kanalbau-Abschnittes 08. Weiters wurden die Einnahmen und Ausgaben des Freibad-Bufferets 2014 sowie die Globalbudgets der Schulen und Feuerwehren überprüft.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Josef Achleitner, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01.12.2014 **einheitlich** zur Kenntnis.

Punkt 13

Voranschlag 2015 einschließlich

- a) Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2015
- b) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2015
- c) Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2015
- d) Festsetzung Dienstpostenplan

Die Erstellung des VORANSCHLAGES für das Finanzjahr 2015 ist nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgt. Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 erfolgten Auflage des Voranschlagsentwurfes sind keine Einwendungen gegen denselben eingebracht worden.

Erläuterungen zum Voranschlag 2015:

Die Erstellung des Voranschlages 2015 erfolgte unter Berücksichtigung und Einhaltung der Bestimmungen des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung für das Jahr 2015, der beigefügten Beilagen, der besoldungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2015 sowie durch sparsame und wirtschaftliche Veranschlagung bei den entsprechenden Ausgabepositionen.

In der Finanzausschuss-Sitzung am 28.11.2014 erfolgte bereits eine Vorberatung des Voranschlags-Entwurfes für das Finanzjahr 2015.

Nachdem der Voranschlags-Entwurf einen Abgang im ordentlichen Haushalt aufweist, wurde dieser gemäß den Vorgaben im Voranschlagserlass an die **Bezirkshauptmannschaft Schärading** zur **Vorprüfung** vorgelegt.

Der daraufhin ergangene Vorprüfungsbericht der BH Schärading vom 11.12.2014 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Der VORANSCHLAG des ordentlichen Haushaltes für das Finanzjahr 2015 konnte trotz sparsamer Budgetierung **nicht ausgeglichen** erstellt werden und weist im Entwurf einen **Abgang** von **EUR 292.000,00** auf.

AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Im **a.o. Voranschlag** sind für das Finanzjahr **2015 8 Vorhaben** vorgesehen, wobei dieser mit Gesamteinnahmen sowie Gesamtausgaben von jeweils € 3,017.500 **ausgeglichen** erstellt werden konnte.

Berichterstattung:

Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat den Entwurf des VORANSCHLAGES 2015 der Marktgemeinde Kopfing i.l. zur Beratung vor.

Debatte:

Der vorliegende **Voranschlagsentwurf** für das Finanzjahr 2015 wird daraufhin vom Gemeinderat beraten. Die diversen Anfragen zu verschiedenen VOPen. werden von **AL Grünberger** und **Bgm. Straßl** entsprechend beantwortet.

a) Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2015:

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags der Marktgemeinde Kopfing i.l. für das Finanzjahr 2015 gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Inanspruchnahme eines KASSENKREDITES in der maximalen Höhe von **EUR 866.000,--** erforderlich wird.

Aufgrund von zwei vorliegenden Angeboten scheint die Raiffeisenbank Region Schärding, Bankstelle Kopfing, mit Angebot vom 4.12.2014 zu nachstehenden Bedingungen als Bestbieter auf:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,70 % Aufschlag**

Es soll daher der Kassenkredit für das Jahr 2015 an vorstehendes Geldinstitut vergeben werden.

1. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** beantragt, dass der gegenständliche KASSENKREDIT gemäß § 83 der O.ö.Gemeindeordnung 1990 für das Jahr 2015 mit einem Höchstbetrag von EUR 866.000,-- mit der Variante VARIABLE VERZINSUNG / 3-Monats-EURIBOR + 0,70 % Aufschlag gemäß o.a. Angebot bei der Raiffeisenbank Region Schärding, Bankstelle Kopfing, als Bestbieter in Anspruch genommen werden soll.

Beschluss zum 1. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

b) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2015:

Für die Feuerwehren sowie die Volks- und Neue Mittelschule sind seit dem Jahr 2011 Globalbudgets eingerichtet. Damit sollen mit einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung der einzelnen Verwaltungsbereiche effizientere Verwaltungsabläufe erreicht werden. Hiezu wurde für das Jahr 2015 eine diesbezügliche Vereinbarung ausgearbeitet, welche heute dem Gemeinderat im Entwurf vorliegt.

2. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Vereinbarung betreffend Erstellung und Einrichtung eines Globalbudgets für die Bereiche Feuerwehren, Volks- und Neue Mittelschule beschließen, wobei nachstehende Budgetbeträge festgesetzt werden:

- | | |
|---------------------|--------------|
| • FF Kopfing | EUR 5.500,-- |
| • FF Engertsberg | EUR 4.000,-- |
| • Volksschule | EUR 6.200,-- |
| • Neue Mittelschule | EUR 9.100,-- |

Beschluss zum 2. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

c) Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2015

Die **Hebesätze** und **Steuersätze** der Gemeindesteuern für das Finanzjahr **2015** werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit.....	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit.....	500 v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 v.H. des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit.....	15 v.H. des Preises oder Entgeltes
Hundeabgabe mit	EUR 15,00 für jeden Hund EUR 15,00 für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit.....	EUR 3,74/m³ (zzgl. USt.) EUR 176,00 jährl. Mindestgebühr (zzgl. USt.)
Wasserbezugsgebühr mit	EUR 1,64/m³ (zzgl. USt.) 30 m³ jährl. Mindestgebühr (zzgl. USt.)
Kanalanschlussgebühr mit	EUR 18,64/m² (zzgl. USt.) EUR 3.169,00 Mindestanschlussgeb. (zzgl. USt.)
Wasserleitungs-Anschlussgebühr mit	EUR 11,17/m² (zzgl. USt.) EUR 1.899,00 Mindestanschlussgeb. (zzgl. USt.)
Abfallgebühr	lt. Abfallgebührenordnung
Kommunalsteuer mit	lt. Gesetz

Debatte:

GR Fuchs ist der Meinung, dass die Hundeabgabe im nächsten Jahr angehoben werden soll.

Vizebgm. Dvorak fragt nach, welcher Betrag angemessen wäre?

GR Fuchs: Die Anhebung sollte auf den doppelten Betrag (EUR 30,00) erfolgen. Überall liegt der Hundekot und andere Gemeinden haben Hundeabgaben von EUR 100,00 aufwärts.

GVM Grüneis möchte noch erwähnen, dass es zwar nicht ausbleiben wird, findet jedoch den 20-Cent- Aufschlag bei den Wasser- und Kanalbenützungsgebühren für Abgangsgemeinden noch immer ungerecht.

3. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorstehende **Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2015** beschließen.

Beschluss zum 3. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

d) Festsetzung Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan wird per 1.1.2015 wie folgt festgesetzt:

<u>PE</u>	<u>DP Bew.neu</u>	<u>DP Bew.alt</u>	<u>Bemerkung</u>	<u>B/VB</u>
-----------	-------------------	-------------------	------------------	-------------

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

1,00	GD 11	B II-VI / N1	B
1,00	GD 16	C I-V	B
1,00	GD 17	C I-IV / N2	B
2,00	GD 18	c	VB
1,00	GD 20	d	VB

Bedienstete der Schülerspeisung

2,00	GD 23	p4	VB
------	-------	----	----

Bedienstete in Schulen

1,00	GD 19	p3	VB
1,00	GD 25	p4	VB
1,42	GD 25	p5	VB

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

0,50	GD 18	p2	VB
1,50	GD 19	p3	VB
0,50	GD 19	p3	ad personam p2
1,00	GD 21	p4	ad personam p2
0,58	GD 25	p5	VB

Anzahl Sonstige: 0,17

Anzahl der Pensionisten: 3

4. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Dienstpostenplan per 1.1.2015** beschließen.

Beschluss zum 4. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

- x - x - x - x - x - x - x -

HAUPTANTRAG:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden, vorgetragenen und eingehend beratenen **VORANSCHLAG** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2015** seine Genehmigung erteilen.

BESCHLUSS zum Hauptantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages bzw. des vorliegenden **VORANSCHLAGES** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2015**.

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes wurden gegen denselben keine Einwendungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen einer Prüfung unterzogen **und es werden als Ergebnis dieser Prüfung bzw. des aufgrund der Vorprüfung durch die BH Schärding ergangenen Berichtes die vom Vorsitzenden beantragten Voranschlagsansätze nicht / wie folgt abgeändert :**

Der ordentliche Voranschlag für das Finanzjahr **2015** wird wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen.....	€	3.465.000,--
Summe der Ausgaben.....	€	3.757.000,--
Abgang	€	- 292.000,--

B. Außerordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen.....	€	3,017.500,--
Summe der Ausgaben.....	€	3,017.500,--

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Finanzjahr 2015 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit **EUR 866.000,--** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind EUR 0,00 Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Der Gesamtbetrag der **Darlehen**, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlag bestimmt sind, wird auf EUR 2,381.500,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Krabbelstube Pfarrcaritas / Gem.Beitrag	EUR	25.500,00
2. WVA Kopfung – BA. 02	EUR	26.000,00
3. ABA Kopfung – BA. 10	EUR	14.000,00
4. ABA Kopfung – BA. 11	EUR	50.000,00
5. ABA Kopfung – BA. 12	EUR	150.000,00
5. ABA Kopfung – BA. 13	EUR	2.116.000,00

- x - x - x - x - x - x -

Bei der Beratung der einzelnen Gruppen und Ansätze werden insbesondere folgende "**Kultur-Subventionen 2015**" (Zuständigkeit des Gemeinderates) wie folgt **beschlossen**:

VOP. 1/262000/757000:

Sektion Fußball: € 4.805,--; Sektion Tennis: € 2.605,--;

VOP. 1/262000/777000:

Sektion Tennis: € 3.000,--;

VOP. 1/271000/757000:

Verein Kulturzeit (inkl. Kulturhaus): € 2.305,--;

VOP. 1/322000/757000:

Musikverein: € 3.500,--.

Weiters wird bei VOP. 1/240000/757000 ein Betrag von € 97.000,-- (Betriebsabgang Kindergarten) als **vorläufiger Gemeindebeitrag an den Pfarrcaritas-Kindergarten Kopfung** beschlossen. Die Abrechnung des endgültigen Gemeindebeitrages 2015 hat auf Grundlage der vom Kindergartenbeirat entsprechend geprüften Kindergarten-Jahresabrechnung zu erfolgen.

Punkt 14

Mittelfristiger Finanzplan (2015 – 2019)

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 der Oö. GemHKRO haben die Gemeinden eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2015 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2015 – 2019 ist allen Gemeinderatsfraktionen zugegangen und liegt nun heute zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Josef Grünberger in Kurzform den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan mit den wesentlichen aussagekräftigen Daten. Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag 2015 erstellt worden. Die in den Folgejahren aufscheinenden Fehlbeträge im ordentlichen Haushalt zeigen, dass es auch zukünftig nicht möglich sein wird, einen Ausgleich des ordentlichen Haushaltes herbeizuführen.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 – 2019 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 15

ABA Kopfung – BA 13 (Restausbau Kanalnetz) KKPC-Förderungsvertrag samt Annahmeerklärung - Dringlichkeitsantrag -

Heute liegt dem Gemeinderat der **Förderungsvertrag vom 28.11.2014** der Kommunal Kredit Public Consulting (KKPC) samt **Annahmeerklärung** sowie Beilagen (Allgemeine Vertragsbedingungen, vorläufiger Zuschussplan, usw.) zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Folgender **Förderumfang bzw. -sätze** liegen dem ggst. SWW-Förderungsprojekt zu Grunde:

- **Förderungsrichtlinien Siedlungswasserbau nach dem UFG 1993: 36,10 %**
 - ▶ Vorläufige förderbare Investitionskosten: EUR 2.656.000
 - ▶ Gesamtförderung/Förderbarwert: EUR 958.790 (vorläufiger Förderungs-Zinssatz: 1,05 %)
- **Förderungsrichtlinien des Landes OÖ: 4,33 %**
 - ▶ Landesdarlehen: EUR 114.900

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden **KKPC-Förderungsvertrag vom 28.11.2014** sowie die diesem beigeschlossene **Annahmeerklärung** samt Beilagen (Allgemeine Vertragsbedingungen, vorläufiger Zuschussplan, usw.) genehmigen und beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **vollinhaltliche Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 16

Allfälliges

- **Friedhof:**

GR Fuchs: Bgm. Straßl gab mir die Auskunft, dass im bestehenden Friedhof niemand mehr begraben werden darf. Ich war ganz erstaunt als der Pfarrgemeinderat vor kurzen beschloss, dass im Friedhof jederzeit Personen begraben werden dürfen und auch Gräber angekauft werden können.

Bgm. Straßl: Das war nie meine Aussage. Mein Wissenstand dazu war immer, dass Angehörige weiterhin begraben werden dürfen.

In Zukunft wird die Liegefrist auf 15 Jahre verlängert (vorher 10 Jahre), Tiefgräber wird es nicht mehr geben und Urnenbestattungen werden weiterhin möglich sein. Die Pfarre ist bemüht, dass die Gräber ausgedünnt werden damit in absehbarer Zeit mit dem Bagger gearbeitet werden kann. Der neugeplante Friedhof wird Platz für 70 – 80 Urnenbestattungen und rund 128 Grabanlagen haben. In Kopfing gibt es derzeit 360 – 370 Gräber die auch die Möglichkeit haben, es weiterhin zu behalten.

- **Weihnachts- und Neujahrswünsche:**

Alle Fraktionsvertreter bedanken sich bei den Gemeinderäten, beim Bürgermeister und den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit, wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr. Der Bürgermeister schließt sich diesen Wünschen an und lädt die Gemeinderäte zu einem kleinen Imbiss ins Gasthaus Kramer ein. Der Vorsitzende übergibt an alle Gemeinderäte ein kleines Präsent als Dankeschön für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.

AL Grünberger bedankt sich im Namen der Gemeindeverwaltung an die Ausschüsse, den Gemeindevorstand sowie dem Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und hofft für eine weitere gute Zusammenarbeit im neuen Jahr.

- **Adventmarkt:**

Bgm. Straßl lädt alle Gemeinderäte am kommenden Sonntag (14. Dezember) zum Musikkonzert und anschließenden Adventmarkt sowie nächsten Samstag (20. Dezember) zum Konzert des Knappenchors Hauzenberg/Bayern ein.

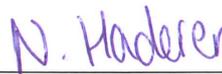
Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende um **21:45 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung** vom **31.10.2014** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)



Vorsitzender
Bgm. Otto Strauß



Schriftführer
Natascha Haderer

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am ...17.3.2015...

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, ... **17. März 2015** ...



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

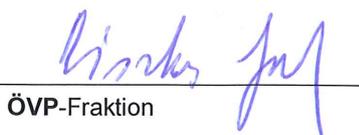
Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, ... **17. März 2015** ...



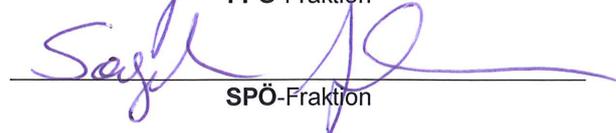
Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion